

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

**Aufklärung der Vorwürfe gegen Ex-Staatssekretär Wolfram Köhler wegen
Geschäften zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil seiner Ehefrau im
Zusammenhang mit der erdgas-Arena Riesa**

1. Welche Unterlagen hat das Regierungspräsidium Dresden bei der Untersuchung der Untreue-Vorwürfe gegen Herr Köhler herangezogen?
2. Wie lauten Datum und Aktenzeichen des Berichtes?
3. In wie vielen Exemplaren ist der Bericht vorhanden?
4. Wo werden diese Exemplare aufbewahrt?
5. Wie ist der Wortlaut des Berichtes?

Karl Nolle MdL



Dresden, 11. März 2004

Eingegangen am: 11.03.2004

Ausgegeben am: 21.04.2004



SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 DRESDEN

Präsident
des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

STAATSMINISTER
CHEF DER STAATSKANZLEI

01067 Dresden

Dresden, 15.04.2004
SK 11- 0141.50

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drs.-Nr.: 3/10474 Thema: Aufklärung der Vorwürfe gegen Ex-Staatssekretär
Wolfram Köhler wegen Geschäften zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil seiner
Ehefrau im Zusammenhang mit der erdgas-Arena Riesa**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle MdL (SPD-Fraktion) wie folgt:

1. Welche Unterlagen hat das Regierungspräsidium Dresden bei der Untersuchung der Untreue-Vorwürfe gegen Herrn Köhler herangezogen?

Eine Untersuchung des Regierungspräsidiums Dresden hat es nicht gegeben. Vielmehr war der Dresdner Regierungspräsident, Herr Dr. Henry Hasenpflug, vom Ministerpräsidenten beauftragt worden (Pressemitteilung der SK vom 29.10.2003). Außerdem hat es keine Untersuchung von „Untreue-Vorwürfen“ gegeben, sondern eine Untersuchung der vertraglichen Beziehungen von Herrn Köhler und seiner Frau zu der Verwaltungsgesellschaft für Wirtschaft, Kultur und Sport (FVG) in Riesa (Pressemitteilung der SK vom 10.12.2003).

Eine weitergehende Beantwortung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Nach Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen u. a. dann ablehnen, wenn Rechte Dritter oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die vorliegende Frage berührt

Postanschrift: 01095 Dresden

Telefon: (03 51) 5 64 – 1021/1022

Telefax: (03 51) 5 64 – 1025

Hausanschrift: Archivstraße 1
01097 Dresden

E-Mail: Poststelle@dd.sk.sachsen.de *)

Internet: <http://www.sachsen.de>



Gekennzeichnete Parkplätze
Königsufer



Besucherparkplätze Königsufer
(Bitte beim Pfortendienst melden)

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13



*) Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Informationen, die Gegenstand der Personalakte eines Beamten des Freistaates Sachsen sind.

Gemäß § 117 SächsBG i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung und Verwaltung von Personalakten der Beamten (Verwaltungsvorschrift Personalakten Beamte – VwV PersAktenB) sowie ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehören Disziplinarvorgänge uneingeschränkt zur Personalakte.

Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis schützt den Beamten davor, dass personenbezogene Daten aus diesem höchstpersönlichen Verhältnis an einen außenstehenden Dritten weitergegeben werden. Gemäß § 121 Absatz 2 SächsBG dürfen Auskünfte an Dritte nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Eine diesbezügliche Einwilligung hat der Beamte nicht erteilt. Die Frage, ob das verfassungsmäßig verbriefte Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung dem Schutz des Beamten durch seinen Dienstherrn vorgeht, wird seitens der Staatsregierung verneint.

Die Beantwortung kann auch nicht durch eine anderweitige Form oder Verfahrensweise der Informationsübermittlung derart gestaltet werden, dass die vorgenannten Rechtsgüter gewahrt werden, da in jedem Fall mit § 121 SächsBG eine spezialgesetzliche Regelung zum Datenschutz des Beamten vorliegt, die durch eine Informationsübermittlung an Dritte verletzt würde.

2. Wie lauten Datum und Aktenzeichen des Berichtes?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. In wie vielen Exemplaren ist der Bericht vorhanden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

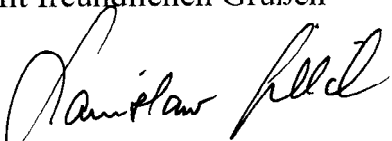
4. Wo werden diese Exemplare aufbewahrt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wie ist der Wortlaut des Berichtes?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen



Stanislaw Tillich